

## **Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Goosefeld**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), des § 126 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Goosefeld vom 07.12.2004 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Straßen- und andere Hinweisschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Goosefeld wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Alle Straßen werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Goosefeld beschafft, angebracht und unterhalten. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch Plätze und Wege, soweit die Gemeinde deren Bezeichnung für erforderlich hält und ihnen einen Namen gibt.
3. Auf Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet kann im öffentlichen Interesse mit Zustimmung der Gemeinde Goosefeld durch Schilder hingewiesen werden. Die Schilder werden durch die Träger der Anlage bzw. Einrichtung beschafft, angebracht und unterhalten und sind auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen.
4. Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet das Anbringen von Straßennamensschildern, Schilder zur Bezeichnung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Feuer- und Schutzzeineinrichtungen oder Vermessungszwecken an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
5. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Goosefeld auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei sonstigen Hinweisschildern haften die Träger der Anlage bzw. Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Haus- und Grundstücksnummern**

1. Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Das Gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn die Gemeinde dieses im Einzelfall fordert (Grundstücksnummer). Die Gemeinde Goosefeld bestimmt die Nummerierung. Sie kann ihr bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.
2. Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Haus- und Grundstücksnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Gemeinde zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

3. Die Nummerierung hat unverzüglich nach Erteilung des Festsetzungsbescheides, nach Aufforderung oder nach Einzug in das Wohnhaus zu erfolgen.

### **§ 3 Größe und Art der Anbringung**

1. Die Nummern müssen aus arabischen Ziffern, ggf. unter Hinzufügung eines Buchstaben, bestehen und gut lesbar sein. Sie müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben.
2. Die Nummerierung muss sich von dem Untergrund auf dem sie befestigt ist deutlich hervorheben. Sie muss von der Straße aus lesbar sein. Die Sichtbarkeit bzw. Erkennbarkeit von der Straße aus darf nicht durch Bäume, Sträucher oder sonstige Umstände bzw. Hindernisse beeinträchtigt werden.
3. Die Nummerierung ist neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,40 m anzubringen. Die Anbringung von Hausnummern an Gebäuden mit spezieller Lage wird in § 4 geregelt.
4. Es wird die Anbringung von beleuchteten Hausnummerierungen empfohlen.

### **§ 4 Hausnummern bei spezieller Grundstückslage**

1. Haben Gebäude einen Seiteneingang, ist die Nummerierung an der neben der Zuwegung straßenwärts gelegenen Hausecke anzubringen.
2. Liegen Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt oder ist die am Gebäude angebrachte Nummerierung von der Straße aus nicht sichtbar, so ist außer an dem Gebäude selbst auch neben dem Zugang zu dem Grundstück eine Nummerierung anzubringen. Das Gleiche gilt für Nummerierungen von unbebauten Grundstücken, wenn die Gemeinde im Einzelfall fordert, diese mit Grundstücksnummern zu versehen.
3. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder), ggf. unter Wiederholung der Straßenbezeichnung, gefordert werden.
4. In Zweifelsfällen wird durch die Bescheid erlassene Behörde bestimmt, wo die Nummerierung anzubringen ist.

### **§ 5 Ausnahmen**

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde.

## **§ 6 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlich einzuräumenden Frist ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Goosefeld oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

## **§ 7 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Grundeigentümer und zur Festsetzung der Hausnummern nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundeigentümer und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Grundeigentümer mit den für die Grundstücks- und Hausnummerierung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hausnummerierung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 08.12.2004

Bürgermeister